



Die Anti-Doping und Medikationsregeln des nationalen und internationalen Pferdesports im Überblick

STAND: 08/24/2011

Liebe Reiter, Fahrer und Voltigierer!

Viele von Ihnen vertreten unser Land über die Grenzen Deutschlands hinaus. Auf nationalen und internationalen Turnieren gelten unterschiedliche Regeln.

Um nicht den Überblick zu verlieren, haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Gemeinsamkeiten und den Unterschieden zwischen nationalen und internationalen Regeln für die Doping- und Medikationsbestimmungen zusammengestellt.

Substanz	Einstufung FEI	Einstufung FN
Antibiotikum	Zulässig während der Veranstaltung; NICHT während des Wettkampfes! Bei Verabreichung mittels Injektion, nur mit <i>Medication Form 3</i> gültig (gilt nicht für Procain Penicillin G)	Verbotene Substanz/en gemäß Liste Anhang II.
Antiprotozoenmittel	Zulässig	Verbotene Substanz/en gemäß Liste Anhang II.
Omeprazol	Erlaubt	Erlaubt
Ranitidin	Erlaubt	Verbotene Substanz/en gemäß Liste Anhang II. Karenzzeit: 8 Tage
Cimetidin	Erlaubt	Verbotene Substanz/en gemäß Liste Anhang II. Karenzzeit: 8 Tage
Sucralfate	Erlaubt	Verbotene Substanz/en gemäß Liste Anhang II. Karenzzeit: 8 Tage
Insektenschutzmittel	Erlaubt	Erlaubt (auch mit ätherischen Ölen)
Wurmmittel	Zulässig	Erlaubt bis auf Levamisol und Tetramisol.
Infusionen bei Dehydratation (Wasser- bzw. Natriumverlust)	Zulässig; mind. 10 Liter; <u>Hinweis Vielseitigkeitspferde:</u> Flüssigkeiten dürfen bis zu 12 Stunden vor dem Geländeritt NICHT intravenös oder durch eine Nasensonde verabreicht werden. <u>Hinweis Distanzpferde:</u> Flüssigkeiten dürfen weder bis zu 12 Stunden vor dem Start des Langstreckenrennens noch zwischen den Phasen des Wettbewerbs intravenös oder durch eine Nasensonde verabreicht werden.	Verboten gemäß Liste Anhang II.
B- Vitamine	Erlaubt / Zulässig	Erlaubt ist nur die orale Aufnahme / Verabreichung

Aminosäuren	Erlaubt / Zulässig	Erlaubt mit Einschränkung; abhängig von der jeweiligen Aminosäure; L-Tryptophan ist beispielsweise nicht uneingeschränkt zulässig.
Elektrolyte	Erlaubt / Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung; bei intravenöser Gabe 48 Stunden Karenzzeit;
Altrenogest	Zulässig nur bei Stuten und nur mit vor dem Start vorgelegter ETUE 2; bei Wallachen und Hengsten verboten.	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I; Karenzzeit: 14 Tage; Bei Stuten erlaubt: Chlormadinonacetat.
Wundsalben	Zulässig, sofern keine Corticosteroide, örtlich betäubend oder (haut-) reizend (irritierend) wirkende oder andere Substanzen der Dopingliste enthalten sind.	Erlaubt, sofern sie nicht antibiotikum- oder cortisonhaltig sind oder Substanzen der Doping-/Medikationsliste enthalten.
Chondroitinsulfat	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung.
Glucosaminoglykane	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung.
Hyaluronsäure	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung. Bei intravenöser Anwendung 2 Tage Karenzzeit.
Chondroitinpolysulfat	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung.
Pentosanpolysulfat	Zulässig	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II.
Nasennetz	Zulässig; siehe Disziplinregeln.	Zulässig siehe LPO; wie Disziplinregeln FEI.
Hörschutz	Zulässig; siehe Disziplinregeln.	Nur bei Prüfungen in der Halle zulässig. Nur an, nicht in den Ohren.

Ergänzende Informationen:

Auch international wird zwischen Dopingsubstanzen und Substanzen, die im Wettkampf verboten sind, unterschieden. Von diesen grundsätzlichen Verboten gibt es Ausnahmen. Bei den nationalen Bestimmungen sind die Ausnahmen unter der gleichlautenden Überschrift Bestandteil der Antidoping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) Das Regelwerk der FEI beinhaltet noch weitergehende Informationen, wie zum Beispiel:

1. **Erlaubte Substanzen:** diese können jederzeit eingesetzt werden
2. **Zulässige Substanzen,** nur mit Medication Form 3; die FEI spricht auch von Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind. Der Einsatz, Gebrauch und die Anwendung dieser Substanzen unterliegt jedoch gewissen Vorgaben. Das internationale Regelwerk sagt, dass der Gebrauch dieser Substanzen nicht selbstverständlich ist. So muss für die Anwendung **jeder** dieser Substanzen eine **schriftliche Genehmigung** vorliegen.

Die Behandlung mit diesen Substanzen muss **insbesondere, wenn es sich um Injektionen handelt,** in eigens dafür vorgesehenen Behandlungsboxen erfolgen; und sie hat **ausschließlich durch einen Tierarzt** zu erfolgen.

3. **ETUE 2** (Equine Therapeutic Use Exemption): Nur mit diesem Formblatt ist der Gebrauch von Altrenogest bei Stuten während der Veranstaltung möglich.
4. **ETUE 1** ist in erster Linie der Notfallbehandlung vorbehalten. Sie kann auch für Behandlungen kurz vor der Veranstaltung benutzt werden.

Sollte die Anwendung von ansonsten im Wettkampf verbotenen Substanzen (*international: Controlled Medication Substances*) während einer Veranstaltung erforderlich sein, so ist grundsätzlich **VOR** der Anwendung eine schriftliche Genehmigung (ETUE 1) vom offiziellen Veterinärdelegierten **und** der Ground Jury einzuholen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

http://twww.fei.org/sites/default/files/file/VETERINARY/Doping_and_Controlled_Medication/Veterinary_Regulations_12th_Edition_2010_Updates_Effective_1_January_2011.1.pdf

Behandlungsbuch / „logbook“

Für Kadermitglieder ist das Führen eines Behandlungsbuches / „logbook“ seit einigen Jahren bereits Pflicht. Von allen international startenden Reitern, verlangt die FEI seit 2010 das Gleiche.

In diesem Behandlungsbuch / „logbook“ sind ALLE Behandlungen des Pferdes einzutragen. Das Behandlungsbuch / „logbook“ muss trotz anders lautender Aussagen **nicht** zu Turnieren oder internationalen Veranstaltungen mitgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Fairer Sport“ oder auf unserer Homepage www.pferd-aktuell.de/Fairer-Sport.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Turniersaison.

Ihre FN